



Vorlage Nr.: 50/203

25.10.2011

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL D	23.11.2011	2
Kreisausschuss	FBL D	05.12.2011	13
Kreistag	FBL D	12.12.2011	17

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung;
Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und
Durchführung der Kenntnisüberprüfung von Heilpraktiker-Anwärter/innen**

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt den beiden als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu.
Der Landrat wird beauftragt, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf Grundlage dieser Entwürfe abzuschließen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung – ohne ärztliche Approbation – ist in Deutschland den Heilpraktikern vorbehalten.

Es gibt „Allgemeine Heilpraktiker“, die in jedem Bereich tätig werden können, und „Eingeschränkte Heilpraktiker“ für spezielle Teilbereiche. Letzteres waren bisher nur Eingeschränkte Heilpraktiker im Bereich der Psychotherapie.

Um den Patientenschutz zu gewährleisten, bedürfen Heilpraktiker zum Tätigwerden grundsätzlich einer Erlaubnis, die nach erfolgreichem Ablegen einer Kenntnisüberprüfung (oder im eingeschränkten Bereich im Einzelfall auch nach Aktenlage) erteilt wird.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Erlaubniserteilung und Kenntnisüberprüfung (im folgenden „die Aufgabe“) soll gemäß der Richtlinie zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes möglichst zentral erfolgen.

Nach Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Jahr 1996 mit mehreren Kreisen und Städten ist die Untere Gesundheitsbehörde des Kreises Recklinghausen als zentrale Stelle wie folgt zuständig:

- für die Erledigung der Aufgabe bei Allgemeinen und Eingeschränkten Heilpraktikern für die Stadt Münster und die Kreise Warendorf und Coesfeld
- für die Erledigung der Aufgabe bei Allgemeinen Heilpraktikern für die Stadt Gelsenkirchen (diese wollte zum damaligen Zeitpunkt den Bereich der Eingeschränkten Heilpraktiker nicht delegieren)

Von den Antragstellern werden kostendeckende Gebühren erhoben. Den Partnern der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.08.2009 (3 C 19.08) wurde nunmehr auch der Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Erlaubnis für den Bereich der *Physiotherapie* (zu unterscheiden von der o.g. Psychotherapie) bejaht. Dieser Bereich ist damit neu entstanden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Gesundheitsfachberufe denselben Anspruch erheben und darin erfolgreich sind, also noch weitere eingeschränkte Heilpraktikerbereiche entstehen.

Die Formulierung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1996 war so offen, dass die Aufgabe auch im neu entstandenen Bereich *Physiotherapie* an den Kreis Recklinghausen delegiert wird – eine Entwicklung, die zum damaligen Zeitpunkt nicht abzusehen war.

Das Land NRW hat sich dahingehend geäußert, dass es im neuen Bereich *Physiotherapie* eine zentrale Aufgabenwahrnehmung wünscht. So sollen auch in diesem Bereich einheitliche Standards, kontinuierliche Erledigung und Spezialisierung gewährleistet werden, wie es bei den Allgemeinen Heilpraktikern und den Eingeschränkten Heilpraktikern (Psychotherapie) bereits durch die Zentralisierung beim Kreis Recklinghausen der Fall ist.

Die Verwaltung schließt sich dieser Auffassung an.

Die Stadt Düsseldorf hat sich zu dieser Aufgabenübernahme im neuen Bereich der *Physiotherapie* bereit erklärt und ist mit dem Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an alle Kreise und kreisfreien Städte in NRW herangetreten.

Unsere Partner aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wünschen ebenfalls, die Aufgabenerledigung im neuen Bereich der *Physiotherapie* nach Düsseldorf zu delegieren. Um dies zu ermöglichen, muss jedoch zuerst die bestehende Vereinbarung überarbeitet werden.

Im Zuge der Neuvereinbarung hat die Stadt Gelsenkirchen ihr Interesse bekundet, nunmehr auch die Aufgabe im Bereich Psychotherapie an den Kreis Recklinghausen zu übertragen. Dem steht der Kreis aufgeschlossen gegenüber. Eine Refinanzierung würde ebenfalls über kostendeckende Gebühren erfolgen. Gleichzeitig ist die Fallzahl mit 3 bis 7 Antragstellern pro Jahr so gering, dass keine organisatorischen oder personellen Veränderungen beim Kreis Recklinghausen erforderlich wären.

Lösungsvorschläge/Alternativen:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1996 wird redaktionell überarbeitet und dahingehend umformuliert, dass nur die Aufgaben im Bereich der Allgemeinen Heilpraktiker und der Eingeschränkten Heilpraktiker (Psychotherapie) an den Kreis Recklinghausen delegiert werden. Dabei delegiert die Stadt Gelsenkirchen erstmals auch den alten Bereich Psychotherapie.

Der neue Bereich der *Physiotherapie* ist explizit ausgenommen, wie auch weitere zukünftig noch hinzukommende eingeschränkte Bereiche. Hierdurch werden unsere Vereinbarungspartner in die Lage versetzt, selbstständig die neue Aufgabe im Bereich *Physiotherapie* an die Stadt Düsseldorf zu übertragen.

Ein Entwurf dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage 1 beigelegt.

Gleichzeitig delegiert auch der Kreis Recklinghausen den neuen Bereich der *Physiotherapie* an die Stadt Düsseldorf.

Ein Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage 2 beigelegt.

Alternativ könnte der Kreis Recklinghausen sich dazu entschließen, die Aufgabe in sämtlichen Bereichen in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Er müsste hierzu Verhandlungen mit den Vereinbarungspartnern aufnehmen sowie die notwendigen organisatorischen Veränderungen und personellen Aufstockungen durchführen.

Diese Alternative kann nicht favorisiert werden, da sie organisatorisch und personalwirtschaftlich aufwändiger wäre und von einem landeseinheitlichen Verfahren Abstand nehmen würde, welches höherer Effektivität, Effizienz, Standardisierung und Kontinuität dient.